

# Amtliche Mitteilungen

## Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 16, 01.03.2019

Erste Ordnung zur Änderung der

Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund

vom 01.03.2019

### Erste Ordnung zur Änderung der

## Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund

#### vom 01.03.2019

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und der Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Wissenschaftlichen Instituten in der Fachhochschule Dortmund –Institutsordnung- (Amtliche Mitteilung der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 65 vom 07.12.2012) hat der Institutsrat des Instituts IDiAL "Institut für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten" der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 30 vom 20.04.2017) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Absatz 3 wird nach dem Begriff "Elektrotechnik" das Wort "Informationstechnik" eingefügt.
- 2. Zu § 2
- a) Die **Überschrift** wird geändert in "Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder".
- b) In **Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter "und weiteren" gestrichen und am Ende des Satzes die Wörter "und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung" eingefügt.
- c) Die **Absätze 2 4** werden wir folgt neu gefasst:
  - "(2) Auf Antrag des Institutsrats kann das Rektorat Professorinnen und Professoren als Mitglieder in das Institut aufnehmen. Voraussetzung für Professorinnen und Professoren sind wissenschaftliche Leistungen, nachgewiesen durch mindestens drei der folgenden Kriterien:
    - a) eingeworbene Drittmittel in Höhe von mindestens 50.000 Euro pro Jahr,
    - b) die Betreuung einer laufenden Promotion,
    - c) mindestens zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen pro Jahr und
    - d) die Teilnahme oder Veranstaltung an mindestens einer wissenschaftlichen Konferenz pro Jahr

oder gleichwertige entsprechende wissenschaftliche Leistungen. Die Kriterien sind erfüllt, wenn sie über einen Zeitraum von drei Jahren im Durchschnitt erreicht sind.

Die professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für fünf Jahre. Sie kann vom Rektorat auf Antrag des Mitglieds und bei Zustimmung des Institutsrats verlängert werden. Hierbei sollen die Voraussetzungen nach Satz 2 erneut vorliegen.

- (3) Das Rektorat kann auf Antrag des Institutsrates Professorinnen und Professoren -auch im Ruhestand- als assoziierte Mitglieder aufnehmen, die eine volle Mitgliedschaft anstreben, als Mitglieder ausgeschieden sind und/ oder eine regelmäßig enge Kooperation mit dem Institut nachweisen, etwa in Forschungsprojekten oder wissenschaftlichen Aktivitäten. Eine assoziierte Mitgliedschaft gilt für drei Jahre und kann auf Antrag des Institutsrates verlängert werden.
- (4) Auf ihren Antrag hin können auch Personen, die keine Mitglieder der Fachhochschule Dortmund sind, insbesondere Honorarprofessorinnen und -professoren sowie nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut tätige Personen durch entsprechenden Beschluss des Institutsrats befristet auf ein Jahr als Gastmitglieder des Instituts aufgenommen werden.
- (5) Assoziierte Mitglieder und Gastmitglieder haben kein Wahlrecht im Institut. Sie dürfen Institutsressourcen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Kooperation nutzen, soweit der Vorstand oder die geschäftsführende Institutsleitung dies bewilligen."
- 3. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:
  - "§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft
  - (1) Mitglieder des Instituts, die nicht oder nicht mehr der Fachhochschule Dortmund angehören, scheiden aus dem Institut aus. Gastmitglieder scheiden mit Ende ihres Aufenthaltes aus.
  - (2) Auf Antrag des Institutsrates kann das Rektorat Mitglieder des Instituts ausschließen.
  - (3) Ein Mitglied des Instituts kann seine Mitgliedschaft durch einfache Erklärung an den Vorstand vorzeitig beenden."
- 4. Die §§ 3 bis 5 werden zu den §§ 4 bis 6.
- 5. Im bisherigen § 3 (jetzt § 4), bisherigen § 4 (jetzt § 5) Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 S. 3, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 7, im bisherigen § 5 (jetzt § 6) Absatz 4 werden die Wörter "die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. der geschäftsführende Institutsleiter", sowie im bisherigen § 4 (jetzt § 5) Absatz 9, Satz 3 die Wörter "der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers" mit

"die geschäftsführende Institutsleitung" ersetzt.

6. Der bisherige § 4 (jetzt § 5) wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 3 Satz 2** wird "zwei" mit "vier" ersetzt und die Amtszeit der Sprecher damit auf vier Jahre verlängert.
- b) In **Absatz 4** wird am eine von **c)** das Wort "und" eingefügt.
- c) In **Absatz 5 Satz 2** werden vor dem Verb "gewählt" die Wörter "in einer Wahlversammlung" eingefügt.
- d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Zusätzlich kann der Institutsrat ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für vier Jahre in den Vorstand wählen."

e) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort Evaluation eingefügt

"nach § 5 Absatz 2 der Ordnung zur Einrichtung und Anerkennung von Wissenschaftlichen Instituten in der Fachhochschule Dortmund und für die Anerkennung von Instituten an der Fachhochschule Dortmund (Institutsordnung)"

- 7. Der bisherige § 5 (jetzt § 6) wird wie folgt geändert:
  - a) **Absatz 2 Satz 2 und 3** werden ein neuer **Absatz 3**. Die bisherigen **Absätze 3bis 5** werden zu den Absätzen 4 bis 6.
  - b) Im bisherigen **Absatz 4** (jetzt Absatz 5) wird **Satz 3** gestrichen.
  - c) Der Text des bisherigen **Absatz 5** (jetzt Absatz 6) wird gestrichen und mit folgendem Satz ersetzt:

"Soweit diese Ordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Senates."

- 8. Es wird folgender § 7 neu eingefügt:
  - "§ 7 Wahlen
  - (1) Die Wahlen zum Institutsrat für die Mitarbeitervertreter und die studentischen Vertreter werden zusammen mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Dortmund durchgeführt. Die Bestimmungen zur Wahl der Fachbereichsräte in der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund in ihrer jeweils gültigen Form gelten entsprechend. Bei einer Zugehörigkeit zu einem Fachbereich und zu dem Institut besteht abweichend von § 1 Absatz 2 Wahlordnung Wahlrecht am Fachbereich und am Institut. Die studentischen Vertreter werden von den Studierenden der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft und Informationstechnik gewählt.
  - (2) Die geschäftsführende Institutsleitung lädt den Institutsrat für die Wahl des Vorstandes zu einer Wahlversammlung ein und teilt die Wahlergebnisse dem amtierenden Institutsrat, den Dekanaten der Fachbereiche Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft, Informationstechnik und dem Rektorat mit. § 29 Absatz 4 bis 6 Wahlordnung gelten entsprechend. "
- 9. Die bisherigen **§§ 6, 7 und 9** werden zu den §§ 8, 9 und 10.
- 10. Im bisherigen **§ 6** (jetzt § 8) werden in der Überschrift, in **Absatz 2 bis 6** die Wörter "die geschäftsführende Institutsleiterin bzw. den geschäftsführenden Institutsleiter" mit

"Geschäftsführende Institutsleitung"

und in **Absatz 1** mit

"eine oder mehrere Personen als geschäftsführende Institutsleitung" ersetzt.

11. Im bisherigen § 7 (jetzt § 9 Beirat) **Absatz 3** werden die Nummern der Fachbereiche "3, 4, 9 und 10" mit den Wörtern

"Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaft, Informationstechnik" ersetzt. Als weiteres Mitglied wird hinter dem Wort "Transfer" eingefügt "und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitalisierung".

#### Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Die Verlängerung der Amtszeit nach Ziff. 6 a) (Änderung zum bisherigen § 4 –jetzt § 5) gilt für die auf die Veröffentlichung folgende Vorstandssprecherwahl.

#### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Institutsrats vom 04. Februar 2019.

Dortmund, den 01.03.2019

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick